

Richtlinie zum Förderprogramm

**„Klimaschutz und Klimafolgeanpassungen“
der Stadt Büren**



**Energetisch Sanieren
Erneuerbare Energien
Natürlicher Klima- und Ressourcenschutz
Mobilität**

Stand 01.03.2023

1. Förderzweck

Mit Beschluss des integrierten Klimaschutzkonzepts der Stadt Büren im Februar 2023 befasst sich die Stadtverwaltung Büren gemeinsam mit regionalen und örtlichen Akteuren mit der konkreten Umsetzung.

Ziel ist es, die Attraktivität der Stadt und die Lebensqualität für Bürens Bürgerinnen und Bürger stetig zu verbessern und den Standort Büren als Wirtschafts- und Lebensort zu stärken.

Die Treibhausgasemissionen die von der Stadtverwaltung direkt verursacht werden liegen nur bei ca. 1 % der Gesamtemissionen im Stadtgebiet Büren. Daher ist es notwendig, dass auch die Privathaushalte dabei unterstützt werden, Maßnahmen aus verschiedenen Handlungsfeldern des Klimaschutzes, die zur Zielerreichung beitragen, umzusetzen.

Mit dem Förderprogramm „**Klimaschutz und Klimafolgenanpassung**“ möchte die Stadt Büren das persönliche Engagement eines jeden Einzelnen stärken und unterstützen.

2. Antragsberechtigte

- Bürgerinnen und Bürger mit **Erstwohnsitz** in Büren
- **Mieterinnen und Mieter, Eigentümerinnen und Eigentümer** von Immobilien in Büren
- **Alle volljährigen Privatpersonen** aus Büren
(keine Unternehmen oder Institutionen)

3. Gegenstand der Förderung

Mit dieser Richtlinie sollen die Handlungsfelder

- **Energetisch Sanieren**
- **Erneuerbare Energien**
- **Natürlicher Klima- und Ressourcenschutz**
- **Mobilität**

abgedeckt werden.

3.1 Energetisch Sanieren

Die Energiewende erfordert im Gebäudebereich ein Umdenken. Es bedarf neuer Wärmequellen und der Wärmebedarf eines jeden Gebäudes muss gesenkt werden.

Allgemeine Bedingungen für diesen Bereich:

- Energieberatung vor Umsetzung der Maßnahme notwendig (mindestens z. B. eine Vor-Ort- bzw. Telefonberatung durch die Verbraucherzentrale NRW mit entsprechendem Schwerpunkt. Alternativ: Beratung von einem Energieberater, der zertifiziert/gelistet ist nach dena, BAFA, Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes.)¹

Nachweis: Leistungsschein oder Beratungsprotokoll

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Dämmung von Heizkörpernischen	maximal 300 € je Wohneinheit	Nur für Bestandsgebäude	Rechnung eines Fachbetriebes Nachweis Energieberatung Fotos vorher/nachher
Dämmung von Rollladenkästen	maximal 300 € je Wohneinheit	Nur für Bestandsgebäude	Rechnung eines Fachbetriebes Nachweis Energieberatung Fotos vorher/nachher
Durchführung von Luftdichtheitsmessungen	pauschal 200 € je Wohngebäude	Nur für Bestandsgebäude Messung ist nach Prüfnorm nach DIN EN 13829 durchzuführen	Rechnung eines Fachbetriebes Nachweis Energieberatung Kopie des Prüfsertifikates
Thermografie	pauschal 200 € je Wohngebäude	Nur für Bestandsgebäude	Rechnung eines Fachbetriebes Nachweis Energieberatung Kopie des Prüfsertifikates

¹ Das Land NRW fördert über die NRW.BANK die Energieberatung für Eigentümer, Wohnungseigentümergeinschaften, Nießbrauchsberechtigte, Mieter und Pächter durch einen zertifizierten Energieberater mit 80 % der Beratungskosten. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.nrwbank.de/de/foerderung/foerderprodukte/15182/energieberatung-fuer-wohngebaeude.html>

3.2 Erneuerbare Energien

In Zukunft wird Strom zunehmend auch für die Erzeugung von Wärme und Mobilität genutzt. Daher benötigen wir einen deutlichen Zuwachs an Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und für mehr Energieeffizienz.

Allgemeine Bedingungen in diesen Bereich:

- Luft-Wärme-Pumpe zur Brauchwassererwärmung:
Nachweis über 100 % Nutzung von erneuerbar erzeugtem Strom (Zertifizierter Ökostrom).
Alternativ: Nachweis einer eigenen Anlage des Antragstellers zur Erzeugung erneuerbarer Energie – Nachweis mittels Auszugs aus dem Marktstammdatenregister.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Luft-Wärme-Pumpe zur Brauchwassererwärmung	pauschal 800 € je Brauchwasserkreislauf	Nur für Bestandsgebäude	Rechnung eines Fachbetriebes Nachweis des Bezuges von Ökostrom bzw. Eigenerzeugungsnachweis
Förderung von Stecker-PV-Geräten (Balkonkraftwerke)	200 € pauschal pro Wohnung und Anlage	Eintragung der Anlage ins Marktstammdatenregister	Rechnung Auszug aus dem Marktstammdatenregister

3.3 Natürlicher Klima- und Ressourcenschutz

Hitze, Sturm und Starkregen nehmen zu. Sich darauf einzustellen und die Umgebung entsprechend zu gestalten mit mehr Grün, mehr Schatten und unter Berücksichtigung der Verwendung trockenresistenter Pflanzen – darum geht es in der Klimafolgenanpassung.

Auch das Insektensterben ist eine große Herausforderung, bei der man mit vielen Maßnahmen – auch im Kleinen – viel Positives bewirken.

Auch der tagtägliche Konsum hat einen großen Effekt auf unsere Umwelt und den Klimaschutz. Ein nachhaltiger Konsum, in dem man auf Reparaturfähigkeit und Energieverbrauch von Alltagsgegenständen achten, dient dem Ressourcenschutz und spart schädliche Treibhausgasemissionen ein.

Sauberes Trinkwasser ist eine endliche Ressource. Der sorgfältige Umgang ist von großer Bedeutung, trägt zum Ressourcenschutz bei und sichert unsere Lebensqualität.

- Allgemeine Bedingungen in diesen Bereich:

Regenwassersammelanlagen: Förderfähig sind der Bau oder die Installation eines Speichers und der dazugehörigen Erdarbeiten einschließlich der erforderlichen technischen Ausrüstung.

Neuanpflanzung Bäume/Hecken: Der Pflanzort muss sich auf einem Privatgrundstück im Stadtgebiet Büren befinden.

Reparatur von Elektrogeräten: Die Bagatellgrenze für Auszahlungen von 100 Euro pro Antrag gilt nicht für die Maßnahme »Reparatur von Elektrogeräten«!

D. h. es sind auch Förderanträge für unter 100 Euro liegende Beträge möglich

Hinweis: Für Geräte, die vor 2021 beschafft wurden, gelten analog die damals gültigen Energie-Effizienzklassen.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Regenwasser-sammelanlagen /Zisternen	50 % der nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Kosten maximal 500 €	Errichtung, auf zur Wohnnutzung bestimmten Grundstücken. Volumen des Sammelbehälters mindestens 0,5 m ³ Unterhaltungs-, Instandhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen sind nicht förderfähig.	Rechnung Maßnahme darstellende Fotos
Neuanpflanzung Bäume/Hecken	50 % der nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Kosten maximal 100 € je Laubbaum und maximal 25 € je Obstbaum Bei Hecken-anpflanzungen max. 10 € pro lfd. Meter	Standortgerechte, klimaresistente heimische Bäume und Laubgehölzhecken. Bei Bäumen: 3x verpflanzter Hochstamm mit Ballen, Stammumfang mindestens 14 cm Bei Hecken: 2x verpflanzte mit Ballen, mindestens 10 m Heckenlänge, mindestens 80 cm Höhe	Rechnung Fotos nach Neuanpflanzung

Reparatur von Elektrogeräten	50 % der Reparaturkosten max. 150 € / Person	Gemeint sind alle Elektrogroß- und Kleingeräte im Haushalt Energieeffizienzklasse mind. A (geringere Klasse nach Einzelfallprüfung)	Rechnung eines Fachbetriebes Foto des Gerätes Typbezeichnung des Gerätes Beleg Energieeffizienzklasse (z. B. Foto des Aufklebers bei Großgeräten)
------------------------------	---	--	--

3.4 Mobilität

Der Verkehrssektor hat in den vergangenen Jahren keinen ausreichenden Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Die Kraftstoffverbräuche und Emissionen z. B. durch immer größer werdende Fahrzeuge und erhöhtes Verkehrsaufkommen sind sogar gestiegen. Die nötige Mobilitätswende ist daher eine der größten Notwendigkeiten und unabdingbar, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Das bedeutet: weniger Autoverkehr, mehr Rad- und ÖPNV-Nutzung und auch die Nutzung alternativer Antriebe.

Allgemeine Bedingungen in diesen Bereich:

- Nachweis über 100 % Nutzung von erneuerbar erzeugtem Strom (Zertifizierte ÖkoStrom).
Alternativ: Nachweis einer eigenen Anlage des Antragstellers zur Erzeugung erneuerbarer Energie – Nachweis mittels Auszugs aus dem Marktstammdatenregister.
- *Doppelte Förderhöhe (Bonus) bei gleichzeitiger Abmeldung eines Verbrennerfahrzeugs, welches auf den Käufer mindestens die letzten zwei Jahre zugelassen war.*

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
E-Bike S-Pedelec Lasten-E-Bike Lasten-S-Pedelec	pauschal 500 € pro E-Bike/ Lasten-E-Bike bzw. pauschal 800 € pro S-Pedelec/ Lasten-S-Pedelec	Bei Lasten-Räder: Nur Förderung von Rädern mit serienmäßig vom Hersteller verfügbarer und fest montierter Vorrichtung um Kinder oder Gegenstände vorschriftsmäßig zu transportieren. Nutzlast zusätzlich	Rechnung Nachweis des Bezuges von Ökostrom bzw. Eigenerzeugungsnachweis Angabe der technischen Daten des Rades <i>Bei Bonusbeantragung: Nachweis der Abmeldung eines</i>

	<i>Bei Erfüllung der Bonusbedingung:</i> <i>pauschal 1000 € pro E-Bike/ Lasten-E-Bike</i> <i>bzw.</i> <i>pauschal 1600 € pro S-Pedelec/ Lasten-S-Pedelec</i>	zum Fahrer mindestens 40 kg. Förderung nur von neuen Rädern Förderung von einem Rad pro Haushalt Leasing ist nicht förderfähig	<i>Verbrennerfahrzeuges (Krad oder Kfz) welches auf den Käufer mindestens die letzten zwei Jahren zugelassen war. Ggf. Einzelfallentscheidung</i>
--	---	---	---

4. Allgemeine Förderbestimmungen

4.1 Was ist zu beachten?

Die Förderrichtlinie wird am **01.03.2023** veröffentlicht. Förderanträge sind ab dem **01.04.2023** verfügbar. Hiermit soll ein Informationszeitraum geschaffen werden, welcher es ermöglicht eventuelle Vorbereitungen zu treffen.

Diese Förderrichtlinie ist gültig bis **31.12.2023**.

Es gilt ein Förderhöchstbetrag von **max. 3.000 Euro pro Haushalt**.

Mehrere verschiedene Maßnahmen können gemeinsam zur Auszahlung beantragt werden.

Bauliche Maßnahmen sind nur an Gebäuden, die Wohnzwecken dienen, und deren Nebengebäuden förderfähig.

Als Bestandsgebäude gelten alle Objekte, die vor dem 01.01.2020 errichtet wurden.

Die „entstandenen Kosten laut Beleg“ können aus Sach- und Materialkosten (inkl. Miete von Geräten) sowie aus Planungs- und Baukosten, sowie ähnlichen Kosten von Dienstleistern bestehen.

Für die Festlegung der Förderhöhe können nur die „entstandenen Kosten laut Beleg“ anerkannt werden, die eindeutig der förderfähigen Maßnahme zuzuordnen sind und die für die Realisierung dieser Maßnahme erforderlich sind.

Wenn eine Rechnungskopie/Angebot bzw. Nachweis von Verträgen als Nachweise gefordert werden, gilt:

Die Unterlagen müssen den Verkäufer/Anbieter, den Käufer/Nutzer, die genaue Bezeichnung der Maßnahme/des Objektes, falls abweichend von der Rechnungsadresse die Durchführungsadresse, die Anzahl des Produktes/der Produkte sowie den gezahlten Preis enthalten. Im Fall von Rechnungen nach Umsetzung muss es sich um die Abschlussrechnung handeln.

Kumulierungen mit anderen Förderprogrammen sind möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen und es in den vorherigen Kapiteln nicht anders geregelt ist. Die Inanspruchnahme weiterer Förderprogramme ist anzugeben, es darf bei einer Kumulierung mit städtischen Förderprogrammen nicht zu einer Förderung über die entstandenen Gesamtkosten hinauskommen. Als Kumulierung im Sinne dieser Richtlinie zählen nur Zuschüsse, keine Steuererleichterungen, vergünstigten Kredite oder EEG-Einspeisevergütungen. Es erfolgt keine Prüfung seitens der Stadt zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen und die Stadt übernimmt keine Haftung für durch die städtische Förderung ggf. wegfallenden oder gekürzten Fördermittel einer anderen Stelle.

Der Geltungsbereich ist auf die Stadt Büren begrenzt. Die Gebäude müssen sich im Stadtgebiet von Büren befinden. Bei gebäudeunabhängigen Förderungen muss der Hauptwohnsitz des Antragsstellers in Büren sein.

Förderanträge können nur für Maßnahmen gestellt werden, die noch nicht begonnen wurden.

Für denkmalgeschützte Gebäude ist die Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Büren vorzulegen.

Das Förderprogramm verteilt an Privatpersonen ausschließlich städtische Haushaltsmittel als Fördermittel.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Es findet keine steuerliche Prüfung statt. Der Fördernehmer hat diese gegebenenfalls in der eigenen Steuererklärung zu behandeln.

4.2 Was wird nicht gefördert?

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die vor dem 01.04.2023 umgesetzt wurden.

Maßnahmen, die gegen (bau)rechtliche Belange bzw. Gesetze oder Verordnungen verstoßen, werden nicht gefördert. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat die baurechtliche Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit sicherzustellen.

Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, sind nicht förderfähig.

Eigenleistungen in Form selbst geleisteter Arbeit werden nicht gefördert. Bei Eigenleistungen sind nur Sach-/Materialkosten förderfähig. Hier erfolgt jeweils eine Einzelfallprüfung.

Maßnahmen an Gebäuden, bei denen unter 50 % der Fläche für Wohnzwecke genutzt wird, werden nicht gefördert. Eigentümergeinschaften von Wohngebäuden sind hiervon ausgenommen.

Maßnahmen, deren Umsetzung gesetzlich, durch einen Bebauungsplan oder Kaufvertrag vorgeschrieben sind, sind nicht förderfähig.

5. Antragstellung

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag auf dem Postweg oder per Email (klimaschutz@bueren.de) an die Stadt Büren, Abteilung V – Infrastruktur, Sachgebiet 01 Ökologie, Klimaschutz, Mobilität, Königstraße 16, 33142 Büren unter Verwendung des Formularvordrucks bewilligt.

Förderanträge sind möglichst vollständig zusammen mit den benötigten Unterlagen einzureichen.

Der Förderantrag ist vor der Ausführung der Maßnahme zu stellen. Mit der Ausführung ist bis zur schriftlichen Bewilligung durch die Verwaltung zu warten.

6. Bewilligung

Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Als das Eingangsdatum des Antrages gilt das Datum, zu dem alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.

Wenn Anträge nicht mit den vollständigen Unterlagen eingereicht wurden, fordert die Stadt diese nach. Der Antrag bleibt weiterhin gültig und ist nicht erneut zu stellen. Die Stadt kann für die Nachreichung von Unterlagen Fristen setzen, die von den allgemeinen Fristen zur Einreichung der vollständigen Unterlagen abweichen. Halten Antragsteller diese Frist nicht ein, kann die Stadt Förderanträge auch ablehnen.

Die fachliche Antragsprüfung und Festsetzung der Zuschüsse wird vom Klimaschutzmanagement oder einer Vertretung der Stadt Büren übernommen.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

Sollten mehr Anträge eingehen, als Budget vorhanden ist, werden die Antragsteller zunächst entsprechend informiert. Sollten wieder Mittel verfügbar sein, z. B. weil derzeit in Prüfung befindliche Anträge negativ beschieden werden, rücken die Anträge in der Reihenfolge nach Eingangsdatum nach.

7. Pflichten des Antragstellers

Im Rahmen einer beabsichtigten Maßnahme haben Haus- bzw. Wohnungseigentümer/-innen ihre Mieter/-innen rechtzeitig zu informieren. Mieter/-innen haben ggf. eine schriftliche Einverständniserklärung des/der Eigentümers/-in beizubringen.

Der durch die Stadt geförderte Betrag der Kosten, die aufgrund der Modernisierung und Sanierung entstehen, dürfen nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung herangezogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Mieterhöhungen sind zu beachten.

Bei Veräußerung der bezuschussten Maßnahme sind dem zukünftigen Eigentümer sämtliche Verpflichtungen innerhalb der Zweckbindungsfristen zu übertragen.

Mitarbeitende der Stadt Büren oder von ihr beauftragte Personen, dürfen die bezuschussten Grundstücke, Gebäude bzw. Wohnungen für die Dauer der Bindungsfristen für Prüfungen und Messungen nach Voranmeldung betreten, um die Umsetzung der Maßnahmen nachzuvollziehen.

Die Stadt Büren ist berechtigt Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen, bzw. prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre.

8. Umsetzung, Nachweise, Auszahlung

8.1 Umsetzung der Maßnahme

Die Ausführung der bewilligten Maßnahmen z. B. im Bereich Energetisch Sanieren geschieht in der Regel durch das Fachhandwerk. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.

8.2 Nachweise

Die je Fördermaßnahme in Kapitel 3 aufgeführten Nachweise sind spätestens **6 Monate nach Erteilung der Bewilligung** vollständig vorzulegen.

Die Nachweise dienen dazu, die Einhaltung der Bedingungen je Maßnahme sicherzustellen.

8.3 Auszahlung der Zuschüsse

Es gilt eine Bagatellgrenze für Auszahlungen von 100 € pro Antrag. Ausgenommen davon ist die Förderung im Bereich „Energetisch Sanieren“ die „Dämmung von Heizkörpernischen und Rollladenkästen“.

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger Zuschuss gewährt.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt an den Antragsteller mathematisch auf- oder abgerundet auf zwei Stellen hinter dem Komma.

Die Stadt Büren behält sich vor, den gewährten Zuschuss komplett bzw. anteilig zuzüglich einer eventuellen Verzinsung nach § 49a VwVfG NRW zurückzufordern, wenn gegen eine Bedingung dieser Richtlinie innerhalb der Zweckbindungsfrist verstoßen wird.

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Förderung und läuft fünf Jahre. Die Zweckbindung umfasst den grundsätzlichen Erhalt/Weiterbetrieb der geförderten

Maßnahme mit den zugehörigen Bedingungen über die Dauer der Zweckbindungsfrist – die Förderung soll dauerhaft wirken im Sinne des Klimaschutzes.

Die Auszahlung erfolgt erst, wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht sind und eine fachliche Prüfung, die positiv ausgefallen ist, stattgefunden hat.

9. Förderausschluss

Bei dem Förderprogramm „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung aus städtischen Haushaltsmitteln.

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.

Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der erforderlichen Nachweise).

Wenn die haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel aufgebraucht sind, findet in der Lokalpolitik eine Entscheidung über eine etwaige Erhöhung der Mittel statt. Zu einer Erhöhung ist die Stadt Büren/der Rat der Stadt Büren nicht verpflichtet.

Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

10. Datenschutz

Mit Beantragung der Förderung willigt der Fördermittelnehmer ein, dass die Stadt Büren seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung und einer Evaluation im Zeitraum der Bindungsfrist von fünf Jahren verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte – mit Ausnahme ggf. zu Beauftragender für den Fall von Vor-Ort-Kontrollen und zur Unterstützung bei der Antragsbearbeitung – weitergegeben. Die Daten werden nach dem Ablauf der Bindungsfrist gelöscht.

Die Stadt Büren berichtet bei den städtischen Gremien über den Erfolg des Förderprogramms im Hinblick auf Klimaschutzeffekte und lokale Wertschöpfung. Zu diesem Zweck werden anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen, den

Förderhöhen sowie zur Umsetzung in Zusammenarbeit mit lokalen Unternehmen veröffentlicht.

Datenschutzinformation nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Zweck und Rechtsgrundlage der Erhebung

Die Stadt Büren erhebt und verarbeitet Ihre Daten, um das beantragte Zuwendungsverfahren durchzuführen. Die Erhebung erfolgt aufgrund der Förderrichtlinie „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ der Stadt Büren. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung der Aufgaben gem. § 3 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) erforderlich.

Weitergabe der Daten

Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt.

Speicherzeitraum

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Büren so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen im Rahmen der Bescheide über Zuwendungen erforderlich ist. Die Löschung der gespeicherten Daten erfolgt 10 Jahre nach dem Ende der Sachbearbeitung.

Betroffenenrechte

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW zu, Postfach 200444, 40102 Düsseldorf, Tel.: 0211/384240, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Name und Kontaktdaten des für die Datenerhebung und –verarbeitung Verantwortlichen sowie des Datenschutzbeauftragten:

Verantwortlicher für die Datenerhebung und –verarbeitung:

Stadt Büren, Der Bürgermeister, Königsraße 16, 33142 Büren, Tel.: 0 29 51 970-0,
E-Mail: info@bueren.de

Datenschutzbeauftragter: Datenschutzbeauftragter der Stadt Büren – persönlich -,
Königstraße 16, 33142 Büren, Tel.: 0 29 51 970-0, E-Mail-Adresse: datenschutz@bueren.de

11. Ansprechpartner

Stadt Büren
Abteilung V – Infrastruktur
Sachgebiet 01 – Ökologie, Klimaschutz, Mobilität
Sascha Glaser - Klimaschutzmanager

Königstraße 16
33142 Büren

Tel.: 0 29 51 970 - 105
E-Mail: klimaschutz@bueren.de oder glaser@bueren.de

12. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Richtlinie wird zum 01.03.2023 veröffentlicht und tritt zum 01.04.2023 in Kraft. Sie gilt für laut dieser Richtlinie förderfähige Maßnahmen, die die Bedingung erfüllen. Die Stadt kann verlangen, dass für die Auszahlung einer Förderung die Bedingungen nachträglich erfüllt werden, sofern dies möglich ist.

Die Richtlinie ist bis zum 31.12.2023 gültig, solange der Rat der Stadt Büren keine Änderungen beschließt. Eine Änderung der Inhalte der Förderrichtlinie ist nur mit entsprechenden politischen Beschlüssen möglich sowie auf Basis einer erfolgten Evaluation des Erfolgs des Förderprogramms/der Richtlinie durch die Stadtverwaltung.

Auf die Richtlinie wird im Amtsblatt, in der örtlichen Presse und auf der Internetseite der Stadt Büren hingewiesen. Die Förderrichtlinie und das Antragsformular sind im Internet unter folgendem Link aufrufbar: <https://www.bueren.de/>